

Der schwierige Weg zur elektronischen Beglaubigung Gastspiel des „Cybernotars“ im EDV-Ausschuss

Private Dienstleistungen rund um die elektronische Signatur werden gelegentlich als Bedrohung für das hergebrachte Berufsbild des Notars empfunden. Wie Notare auch im angebrochenen Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs ihre Funktion für Rechtssicherheit und Verbraucherschutz erfüllen können, beschäftigte jüngst den Ausschuss der Bundesnotarkammer für Angelegenheiten der EDV.

In seiner Sitzung am 23. und 24. Januar 2001 wurde der Ausschuss zunächst durch Experten zweier IT-Unternehmen über technische Aspekte von Dokumentenarchivierung und IT-Sicherheit informiert. Außerdem präsentierte eine Delegation der Österreichischen Notariatskammer das in der Realisierung befindliche cyberDOC-Projekt, das mit einem elektronischen Urkundsarchiv einen ersten Schritt auf dem Weg zur vollelektronischen Urkunde darstellen soll. Den Ausschuss unter Vorsitz von Notar Jörg Bettendorf, Krefeld, beeindruckte hierbei nicht nur das Engagement, mit dem die österreichischen Kollegen ein derart ehrgeiziges Projekt schultern, sondern auch der visionäre Weitblick der südlichen Nachbarn. Immerhin war auch von deutscher Seite über den Beginn einer Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Essen zu berichten, die das dort eingeführte elektronische Handelsregister in einem Pilotprojekt mit elektronischen Registeranmeldungen versorgen soll.

Zu den rechtlichen Aspekten notarieller Tätigkeit im Cyberspace leitete ein Diskussionsentwurf über, den eine Unterarbeitsgruppe des Ausschusses zu Verfahren der elektronischen Beglaubigung erarbeitet hatte. Mag eine solche Zuständigkeit von den rechtlichen wie von den praktischen Voraussetzungen im Notariatsalltag noch Zukunftsmusik sein, will man dennoch für künftige Entwicklungen vorbereitet sein, die mit einem Bund-/Länder-Musterentwurf zur Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze ihren Anfang nehmen könnten. Um auf Papier im Verwaltungsalltag weitgehend verzichten zu können, planen die Innenressorts nicht nur die weitgehende Öffnung der gesetzlichen Schriftform für elektronisch

signierte Erklärungen, sondern auch Vorschriften zur elektronischen Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften. Im Rahmen eines Artikelgesetzes sollen Parallelregelungen für Sozialgesetzbuch und Abgabenordnung folgen, was elektronische Steuererklärungen oder Veräußerungsmittelungen ermöglichen wird. Die Umstellung der Grundbuchämter und Register auf elektronische Datenhaltung führt bei der Justiz ebenfalls zu einem gesteigerten Interesse, durch entsprechende Gesetzesänderungen eine papierlose Kommunikation mit den Notaren einzuführen.

Auch wenn das Notariat durch das Pilotprojekt Notarnetz bereits die technischen Voraussetzungen für sichere und rechtsverbindliche elektronische Kommunikation schafft, steckt der Teufel wie so oft im Detail der Regelungen: Soll etwa der Unterschriftsbeglaubigung ein elektronisches Äquivalent an die Seite gestellt werden, um beispielsweise eine elektronische Handelsregisteranmeldung zu ermöglichen, so wäre das naheliegende Pendant zur Unterschrift des Mandanten eine von diesem erzeugte elektronische Signatur. Hat der Mandant die hierzu erforderliche Signaturkarte nicht, könnte der Notar mit seiner elektronischen Signatur stattdessen die reine Anerkennung des Erklärungstextes durch den Mandanten beglaubigen. Immer wenn ein elektronisches Dokument als unterschrieben oder als Abschrift beglaubigt wird, besteht außerdem die Gefahr, dass das Dokument auf einem Computer eine andere Erscheinungsform hat als auf einem anderen. Gleiches gilt für einen Ausdruck. Muss sich aber eine elektronische öffentliche Stelle beispielsweise auf die beglaubigte elektronische

Abschrift einer Urkunde verlassen können, wird sie vom Notar die Haftung für technische Prozesse verlangen, die dieser möglicherweise nicht mehr kontrollieren kann.

Zertifizierungsdienste, also auch eine vom Notar zu verwendende Signaturkarte, können nach dem Signaturgesetz von jedem entsprechend qualifizierten Privaten angeboten werden. Man kann deshalb fragen, ob mit Signaturkarten, die nicht beispielsweise von der Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts stammen, überhaupt eine öffentliche elektronische Urkunde mit entsprechenden Beweiswirkungen erzeugt werden kann. Ist eine solche Signaturkarte vergleichbar dem mit Landeswappen versehenen Siegel, dessen Herstellung nach einigen landesrechtlichen Vorschriften auch durch einen privaten Unternehmer erfolgen kann? Oder ähnelt die Abhängigkeit vom Online-Verzeichnisdienst der Zertifizierungsstelle eher der nicht hinnehmbaren Situation, dass der Notar das Siegel seiner Urkunden einem Privatunternehmen überlässt? Nur über ein Urkundsarchiv nach österreichischem Vorbild wäre ferner die bewährte Dokumentenhierarchie Urschrift - Ausfertigung - Abschrift zu erreichen, da es in der digitalen Welt keinen Unterschied mehr zwischen Original und Kopie gibt.

Der EDV-Ausschuss hat sich der ehrgeizigen Aufgabe angenommen, einen konkreten Gesetzesvorschlag zur Einführung und Ausgestaltung einer öffentlichen Beglaubigung auszuarbeiten. Bei all den geschilderten, nicht einfachen Fragen technischer und rechtlicher Natur ist dies keine einfache Aufgabe. Ein gewisser Trost angesichts des anstehenden Arbeitspensums ist die Erkenntnis, dass nicht nur Justiz und Ver-

Unsere Themen:

Der schwierige Weg zur elektronischen Beglaubigung	1
Pilotprojekt Notarnetz/Zertifizierungsstelle	2
BNotK-Pressemitteilung vom 15.12.2000	2
Vorschläge zur Reform von WEG und ErbbauVO	3
Aus der Arbeit des Berufsrechtsausschusses	4
Deutsches Notarverzeichnis 2001	4
Europäische Rechtsentwicklung	6
DNotV-Tagung „Amtstätigkeit und Dienstleistung“	8

waltung in Deutschland, sondern auch die anderen Notariate in der Europäischen Union über ähnlichen Problemen brüten. Eine Arbeitsgruppe der Präsidentenkonferenz der Europäischen Notariate (CNUE) erarbeitet derzeit eine Art Mustergesetz zur elektronischen Urkunde, das den Mitgliedsnotariaten die interne Diskussion erleichtert und die Bereitschaft des Notariats zur Anpassung des notariellen Berufs an gewandelte Verhältnisse auch nach außen dokumentiert.



Pilotprojekt Notarnetz/Zertifizierungsstelle

Bundesnotarkammer als Zertifizierungsstelle genehmigt – Erste Teilnehmer an das Notarnetz angeschlossen

Wie in BNotK-Intern 2/2000, S. 3 ff., und 4/2000, S. 4 ff., bereits berichtet, hat die Bundesnotarkammer im August letzten Jahres den Startschuss für den Aufbau des Notarnetzes, einer Infrastruktur für die gesicherte elektronische Kommunikation der Notare in Deutschland, gegeben. Die Bundesnotarkammer hat für die in diesem Zusammenhang bei ihr entstehenden neuen Prozesse am 18. Oktober 2000 die NotarNet GmbH mit dem Sitz in Würzburg gegründet. Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte am 14. November 2000. Da der Gründungsprozess dieser Gesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem für den Aufbau des Notarnetzes beauftragten Unternehmen debis Systemhaus CSS GmbH noch nicht abgeschlossen war, wurde der Vertrag zunächst noch von der Bundesnotarkammer geschlossen. Die Bundesnotarkammer war jedoch berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. Von diesem Recht hat die Bundesnotarkammer auch Gebrauch gemacht und sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit debis Systemhaus CSS GmbH auf die NotarNet GmbH übertragen.

Der Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur des Notarnetzes war langwieriger als von allen erwartet, doch nun ist es soweit. Noch im Februar konnten die ersten Testteilnehmer an das Notarnetz angeschlossen werden. Die nunmehr stattfindende Prüfung des Notarnetzes auf Herz und Nieren im praktischen Einsatz wird sich bis in den Mai erstrecken. Danach wird dem Anschluss aller Interessenten (hoffentlich) nichts mehr im Wege stehen. Die Vielzahl an Notaren, die ihr Interesse an einer Teilnahme bereits bekundet haben, müssen sich leider noch

ein wenig gedulden. Für alle anderen besteht auch noch die Möglichkeit teilzunehmen. In Kürze geht allen Interessenten ein technisches Konzept zu, aus dem sich ergibt, wie der Anschluss an das Notarnetz erfolgen kann. Mit dem technischen Konzept wird auch die Preisliste versandt. Die Vertragsunterlagen folgen nach.

Das Pilotprojekt Notarnetz umfasst auch die Errichtung und den Betrieb einer Zertifizierungsstelle bei der Bundesnotarkammer, um den Teilnehmern des Notarnetzes signaturgesetzkonforme elektronische Signaturen zur Verfügung stellen zu können. Hier hat das Pilotprojekt schneller Fortschritte gemacht als erwartet. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat der Bundesnotarkammer bereits am 15. Dezember 2000 die Genehmigung für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle gemäß Signaturgesetz (SigG) erteilt. Die Bundesnotarkammer und die von ihr für die Erzeugung und Prüfung von Signaturen eingesetzten Produkte wurden umfassend geprüft und für sicher befunden. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

kann damit ab sofort für alle Notare in Deutschland Signaturkarten zum Einsatz im Notarnetz ausstellen. Nach der Deutschen Telekom und der Deutschen Post ist die Bundesnotarkammer überhaupt erst die dritte Einrichtung in Deutschland, die eine solche Genehmigung nach dem SigG erhalten hat.

Die Zertifizierungsstelle, die technisch von der Firma Deutsche Post Signtrust umgesetzt wird, erfüllt bereits die Anforderungen des vom Deutschen Bundestag am 15. Februar 2001 verabschiedeten neuen SigG. Wegen einer EU-Richtlinie durfte der Bundestag darin zwar nicht mehr wie in dem Jahre 1997 erlassenen SigG verlangen, dass alle Anbieter von Zertifizierungsdiensten staatlich geprüft werden müssen. Aber nur die staatlich geprüften Zertifizierungsstellen, wie die Bundesnotarkammer, dürfen Signaturen mit gesetzlichem Gütesiegel ausgeben. Alle anderen Anbieter werden die Sicherheit ihrer Produkte nur behaupten können. Hier wird der Markt sowie jeder einzelne Nutzer entscheiden müssen, ob es ihm auf geprüfte Sicherheit ankommt oder ob er sich auf bloße Behauptungen verlassen will.

Pressemitteilung der Bundesnotarkammer vom 15. Dezember 2000

Elektronische Signaturen für Notare

**Bundesnotarkammer als dritte
Zertifizierungsstelle in Deutschland genehmigt**

Köln, den 15. Dezember 2000. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hat der Bundesnotarkammer (BNotK) die Genehmigung für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle gemäß dem Signaturgesetz (SigG) erteilt. Danach kann die BNotK für alle Notare in Deutschland Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen nach der höchsten Sicherheitsstufe ausstellen. Die BNotK gewährleistet hierdurch ein Höchstmaß an Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit bei der elektronischen Kommunikation von Notaren mit Klienten, Kollegen, Grundbuchämtern, Registern sowie anderen Behörden.

Die Genehmigungsurkunde wird dem Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Notar a.D. Dr. Timm Starke, heute im Vorfeld einer Anhörung zur Novellierung der Verordnung zum SigG in Bonn vom Vizepräsidenten der RegTP, Matthias Kurth, überreicht. Starke betont, dass die Genehmigung der BNotK-Zertifizierungs-

stelle ein wichtiger Meilenstein für die sichere elektronische Kommunikation in Deutschland für den Bereich sensibler und vertraulicher Informationen ist.

Der Leiter der BNotK-Zertifizierungsstelle, Notar a.D. Alexander Benesch, weist darauf hin, dass die BNotK nach der Deutschen Telekom und der Deutschen Post überhaupt erst die dritte Einrichtung in Deutschland ist, die eine solche Genehmigung nach dem SigG erhalten hat. Die akkreditierte Zertifizierungsstelle, die technisch von der Firma Deutsche Post Signtrust umgesetzt wird und die die Anforderungen der europäischen Signaturrechtlinie noch übertrifft, ist ein zentraler Baustein in dem Gesamtkonzept für eine sichere und verlässliche Online-Kommunikation der Notare in Deutschland.

In Verbindung mit dem Anfang kommenden Jahres in Betrieb gehenden Virtual Private Network (VPN), einem Intranet des deutschen Notariats mit gesichertem Übergang zum Internet, wird eine Kommunikationsinfrastruktur aufgebaut, in der elektronische Signaturen und Verschlüsselungsalgorithmen auf neuestem technologischen Stand zum Einsatz kommen. Damit können vertrauliche Klienteninformationen unter strikter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht auch elektronisch übermittelt werden (siehe unsere Mitteilung vom 7. August 2000)

BNotK schlägt Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts und Erbbaurechtsverordnung vor

Die Bundesnotarkammer hat im letzten Herbst dem Bundesjustizministerium konkrete Vorschläge zur Modernisierung von WEG und ErbbauVO vorgelegt.

Wohnungseigentum

Als vor 50 Jahren am 19. März 1951 im Bundesgesetzblatt das „Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht“ veröffentlicht wurde, begann der Siegeszug eines sachenrechtlichen Instituts für den „kleinen Mann“, den in dieser Form wohl niemand vorher erwartet hätte. Anfängliche Befürchtungen, die Kreditwirtschaft könnte Wohnungseigentum nicht als Beleihungsgrundlage akzeptieren, erwiesen sich als unbegründet. Im Gegenteil: Die Möglichkeit, Eigentum an eigenen vier Wänden auf einem gemeinschaftlichen Grundstück inne zu haben, ist aus der Immobilienwirtschaft nicht mehr hinwegzudenken. Für weite Kreise der Bevölkerung wurde der Erwerb von Immobilieneigentum dadurch überhaupt erst möglich. Aber nicht nur bei der Schaffung selbst genutzten Wohnraums hat sich das Wohnungseigentum bewährt, sondern auch als Anreiz für Kapitalanleger, in wohnungswirtschaftliche oder gewerbliche Mietimmobilien zu investieren.

Aber der Erfolg brachte auch nicht vorhergesehene Probleme mit sich. Die Gemeinschaftsordnungen als rechtliche Grundverfassung der Eigentümergemeinschaft entfernten sich über die Jahrzehnte in vielen Fällen von den praktischen Anforderungen. So sind neue Nutzungsmöglichkeiten und -bedürfnisse entstanden. Auch für Kostenregelungen gibt es aufgrund besserer und

wirtschaftlicherer Möglichkeiten zur Verbrauchsmessung

andere Voraussetzungen als vor Jahrzehnten. Die Bausubstanz bedarf zum Teil grundlegender Umgestaltung. Zur Änderung der Gemeinschaftsordnung hatte der Gesetzgeber eine Vereinbarung aller

Eigentümer und die Eintragung im Grundbuch vorausgesetzt. Oft scheitert

aber eine Änderung der Gemeinschaftsordnung an einzelnen Miteigentümern, die grundsätzliches Desinteresse an den Belan-

gen der Eigentümergemeinschaft hegen oder auf sehr individuellen Vorstellungen bestehen. Die Verwaltungspraxis hatte sich – scheinbar mit Billigung der Rechtsprechung – einen Ausweg geschaffen: Änderungen der Gemeinschaftsordnung wurden durch eigentlich unbestritten rechtswidrige Mehrheitsbeschlüsse im Vertrauen darauf herbeigeführt, dass sie nach Ablauf der für die Beschlussanfechtung geltenden Frist bestandskräftig würden. Bis dahin musste die Mehrheit um ihren Beschluss zittern, denn eine fristgerechte Anfechtung war ohne weiteres erfolgreich. Eine Eintragung der vermeintlich bestandskräftigen „Zitterbeschlüsse“ in das Grundbuch unterblieb. Dies ging zwar zu Lasten künftiger Erwerber, die sich im mit öffentlichen Glauben versehenen Grundbuch nicht mehr über den Stand der Gemeinschaftsordnung informieren konnten. Die Verwaltungspraxis orientierte sich aber verständlicherweise an den Interessen der jeweils aktuellen Eigentümer, denen an größtmöglicher Flexibilität gelegen war.

Diese Praxis hat schon vor einiger Zeit im Bundestag zu Unbehagen geführt. Als in der letzten Legislaturperiode die damalige Opposition in einer Anfrage an die Bundesregierung erfahren wollte, ob diese Änderungsbedarf erkenne, verwies die Regierung in ihrer Antwort auf die notarielle Aufklärung bei der Beurkundung von Kaufverträgen. Eine für die Notare vielleicht ehrenvolle, aber doch unbefriedigende Antwort: Denn wenn der Notar die Kaufvertragsparteien darauf hinweist, dass sie für die rechtlichen Verhältnisse des Kaufgegenstands eigentlich gar nicht im Klaren sein können, werden sie diesen Hinweis kaum als besonders hilfreich empfinden. Und die Durchführung der Protokolle von Eigentümerversammlungen aus mehreren Jahrzehnten ist als „Lösung“ wohl nicht empfehlenswert.

Mit Beschluss vom 20. September 2000 hat der BGH die Praxis der „Zitterbeschlüsse“ erheblich eingeschränkt. Damit ist zwar den Interessen künftiger Erwerber nunmehr besser gedient, auf der anderen Seite stellt sich die Frage nach der Flexibilität der Eigentümergemeinschaft wieder in verschärftem Maße. Die Bundesnotarkammer hat daher gegenüber dem Bundesjustizministerium die Ansicht geäußert, dass den richtigen Weg zwischen der Erstarrung und der völligen Rechtsunsicherheit (und letztlich der Verkehrsunfähigkeit des Wohnungseigentums) nur der Gesetzgeber weisen könne. Dazu hat sie konkrete Vorschläge vorgelegt:

Einerseits soll die Publizität der Gemeinschaftsordnung in Zukunft besser geschützt werden, indem alle Änderungen der Gemeinschaftsordnung, egal ob durch Beschluss oder Vereinbarung, in das Grund-

buch einzutragen sind. Dazu ist die Bewilligung aller Eigentümer notwendig. Andererseits sind nach Vorliegen eines Minderheitsbeschlusses auch die unterlegenen Wohnungseigentümer zur Mitwirkung verpflichtet. Notfalls ist ihre Bewilligung durch ein Gericht zu ersetzen. In diesem Verfahren ist bei Streit gleichzeitig das rechtliche Gehör gewährleistet.

Grundsätzlich soll eine qualifizierte 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich sein. Die inhaltliche Zulässigkeit von Beschlüssen über eine Inhaltsänderung des Sondereigentums ist nach Beschlussgegenständen differenziert geregelt. Frühere Reformvorschläge zum WEG versuchten einheitliche Kriterien zu finden und sind nicht zuletzt daran gescheitert. Beispielsweise sollen Änderungen von Gebrauchsregelungen unter Wahrung der Sonder(nutzungs)rechte einzelner Eigentümer zulässig sein. Eine Änderung der Verpflichtung zu Lasten- und Kostentragung durch Mehrheitsbeschluss soll eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse voraussetzen, jedoch eine verbrauchsorientierte Bemessung stets zulässig sein. Änderungen von Verwaltungsregelungen wiederum sollen unter der Voraussetzung der strikten Gleichbehandlung aller Wohnungseigentümer stehen.

Um die Verständlichkeit und Transparenz des Grundbuches zu steigern, soll ähnlich wie die Satzung einer GmbH die Gemeinschaftsordnung nach jeder Änderung in einer vollständigen aktuellen Fassung beim Grundbuch eingereicht werden.

Erbbaurechtsverordnung

Im Vordergrund der Vorschläge stehen die negativen Erfahrungen mit dem Erfordernis der Eintragung des Erbbaurechts an erster Rangstelle (§ 10 ErbbauVO). Diese Bedingung führt immer wieder zu unnötigen, zeitraubenden und mitunter unüberwindbaren Schwierigkeiten bei vorrangigen Altrechten am Grundstück. Es kann sein, dass deren Inhaber nicht zu ermitteln sind, insbesondere wenn bei Beteiligung von Erbengemeinschaften oder bei Grunddienstbarkeiten durch mehrfache Parzellierung des herrschenden Grundstücks kaum mehr nachvollziehbare Verhältnisse entstanden sind. Es kommt auch vor, dass Berechtigte einer Löschung oder einem Rangrücktritt einfach nicht zustimmen wollen – und sei es aus irrationalen Gründen.

Da der Fortbestand des Erbbaurechts in der Zwangsversteigerung des Grundstücks auch auf anderem Wege gewährleistet wird (§ 25 ErbbauVO), hat sich diese Voraussetzung in der Praxis zu starr erwiesen. Die Bundes-



notarkammer hat daher vorgeschlagen, dieses Erfordernis aufzugeben. Vielmehr soll in Zukunft die Schaffung eines Erbbaurechts wie eine rechtliche Eigentumsteilung behandelt werden:

Am Grundstück bereits bestehende Rechte setzen sich wie bei einer realen Grundstücksteilung als Gesamtrechte sowohl am Grundstück als auch am Erbbaurecht fort. Die Rechte der Inhaber werden wie bei einer Realteilung nicht berührt, so dass ihre Mitwirkung im Verfahren nicht erforderlich ist. Wird das Erbbaurecht für Dritte bestellt oder veräußert, ist wie bei jedem Grundstückserwerb vertraglich zu klären, ob und inwieweit der Veräußerer zur lastenfreien Übertragung verpflichtet ist. So werden insbesondere für nicht wertmindernde Belastungen flexible Lösungen nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Praxis möglich.

Damit würde die Begründung von Erbbaurechten in wesentlichen Punkten erleichtert. Der Einsatz dieses Rechtsinstituts, das wirtschaftlich variantenreiche Gestaltungen bei gleichzeitiger Rechtssicherheit auf dem Niveau eines eingetragenen dinglichen Rechts ermöglicht, würde dadurch vereinfacht.



Aus der Arbeit des Berufsrechtsausschusses

Am 15. Februar 2001 trafen sich die Mitglieder des Ausschusses für Notarielles Berufsrecht in den Räumen des Berliner

Büros der Bundesnotarkammer, um über aktuelle und wichtige Fragen des Berufsrechts zu beraten. Einige ausgewählte Themen und deren Diskussionsstand sollen nachstehend dargestellt werden. Wichtig dabei ist festzuhalten, dass der Berufsrechtsausschuss kein Beschlussgremium, sondern eine Expertenrunde ist, die allenfalls Auslegungs- und Interpretationshilfe leisten und dem Präsidium sowie der Vertreterversammlung Beschlussvorschläge unterbreiten kann.

Mitwirkungsverbote und Beteiligtenverzeichnis im Falle eines Sozietätswechsels

Der Berufsrechtsausschuss befasste sich u. a. mit der Anfrage einer Notarkammer, die die Reichweite der Mitwirkungsverbote im Falle eines Sozietätswechsels sowie der entsprechenden Dokumentationspflichten (Beteiligtenverzeichnis) betraf.

Die Frage nach der Reichweite der Mitwirkungsverbote im Falle eines Sozietätswechsels zielt auf das Problem, wie sich eine Vorbefassung der abgehenden (d. h. bisherigen) Sozietät auf den Sozietätswechsler bzw. die aufnehmende (d. h. neue) Sozietät bzw. eine eigene Vorbefassung des Sozietätswechslers auf die aufnehmende Sozietät im Hinblick auf das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 4 BeurkG auswirkt. Der Ausschuss kam nach eingehender Erörterung der Problematik zu folgender Auffassung:

- Wechselt ein Anwaltsnotar die Sozietät, wird die abgehende Sozietät mit dem Aus-

scheiden des Anwaltsnotars von einem Vorbefassungsausschluss frei, weil eine frühere Berufsverbindung nicht von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. Nr. 4 BeurkG erfasst ist.

- Die aufnehmende Sozietät hingegen wird von den früheren, eigenen Vorbefassungen des Sozietätswechslers betroffen, weil das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG auch abgeschlossene Tätigkeiten erfasst und es dabei nicht darauf ankommt, dass die Tätigkeit in der gleichen Sozietät ausgeübt wurde.

- Waren nur frühere Sozien des Sozietätswechslers mit einer Angelegenheit befasst, nicht aber der Sozietätswechsler selbst, wird der Sozietätswechsler mit der Beendigung der Berufsverbindung von dem Vorbefassungsausschluss frei und damit auch die neue Sozietät nicht betroffen.

- Eine eigene Vorbefassung des Anwaltsnotars setzt eine über die bloße Mitmandatierung hinausgehende aktive Befassung voraus. Erfasst sind auch vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten ohne Außenwirkung.

- Der Umstand, dass in einer Sozietät das Mandat in der Regel der gesamten Sozietät und damit auch dem Sozietätswechsler erteilt wird, löst als solches keine eigene Vorbefassung aus. War der Sozietätswechsler Sozios (d. h. Partner) oder Scheinsozios der früheren Sozietät, folgt hieraus auch kein generelles Mitwirkungsverbot gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BNotO. Je nach den besonderen Umständen kann sich jedoch im Einzelfall hieraus eine Pflicht zur Enthaltung der Amtsausübung ergeben. Im Anschluss an die vorstehende Problema-

Deutsches Notarverzeichnis 2001

Die Bundesnotarkammer hat sich entschlossen, ein eigenes Deutsches Notarverzeichnis herauszugeben, und trägt damit dem wachsenden Bedürfnis der am Rechtsverkehr Beteiligten nach einer kompilierten Zusammenstellung der Adressen, Telefon- und Telefaxnummern der Notare und der Organisationen des Notariats Rechnung. Das Verzeichnis versteht sich als Wegweiser, der jedem Benutzer schnell und zuverlässig den Weg zu dem Notar seines Vertrauens eröffnet und gleichzeitig auch den einzelnen Notar bei seiner täglichen Arbeit unterstützt. Das Deutsche Notarverzeichnis

2001 ist vor kurzem erschienen. Es kann zum Preis von DM 65,00 beim Deutschen Notarinstitut, Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, Fax: (09 31) 3 55 76 - 255, e-mail: dnoti@dnoti.de, oder im Buchhandel (ISBN: 3-931199-14-2) bezogen werden.

Für Notare gilt bei Direktbestellung beim Deutschen Notarinstitut (auch online über <http://www.dnoti.de> möglich) ein Sonderpreis von DM 48,90.

In Ergänzung zu der gedruckten Fassung wird die Bundesnotarkammer demnächst im Internet ein Verzeichnis der deutschen Notare und ihrer Organisationen bereitstellen. Dieses Internet-Notarverzeichnis ermöglicht dem Benutzer nicht nur ein schnelles Aufsuchen des gewünschten Notars, sondern auch eine kurzfristige Aktualisierung bei Adress- oder Telefonänderungen.

Dieses Online-Notarverzeichnis wird auf der Homepage der Bundesnotarkammer (<http://www.BNotK.de>) voraussichtlich ab März/April dieses Jahres verfügbar sein.



tik stellt sich die Frage der Reichweite der Dokumentationspflichten gemäß § 28 BNotO i. V. m. § 15 DNot n. F. im Falle eines Sozietätswechsels, insbesondere soweit die aufnehmende Sozietät von einer früheren, eigenen Vorbefassung des Sozietätswechslers betroffen sein kann. Der Ausschuss kam nach ausführlicher Erörterung der Problematik zu der Auffassung, dass der amtierende Notar, der eine eigene Dokumentation über seine eigene, nicht notarielle Tätigkeit führt, diese Dokumentation in die neue Sozietät mitnehmen soll und auch mitnehmen kann. Für den angehenden Anwaltsnotar, der noch keine eigene Dokumentation geführt hat, soll dies indes nicht gelten. In diesem Fall ist mit späterer Bestellung keine Rückdokumentation erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass eine mitzunehmende Dokumentation sensibel zu behandeln ist und der neuen Sozietät nicht allgemein zur Verfügung bzw. zur Kenntnis gegeben werden, sondern nur für den Zweck der – auch elektronischen – Einsichtnahme im konkreten Fall vorgehalten werden darf.

Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle innerhalb des Amtsbereichs

Mit Entscheidung vom 20. September 2000 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass jedenfalls nach der Rechtslage vor In-Kraft-Treten des 3. BNotO-Änderungsgesetzes am 8. September 1998 sich aus der Bundesnotarordnung kein generelles Verbot einer Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle ableiten ließ (s. DNotZ 2000, 787).

Das Verfassungsgericht ließ es dabei etwas im Unklaren, was nach In-Kraft-Treten der Berufsrechtsnovelle gilt, insbesondere ob es dem Richtliniengeber, also den Notarkammern offen steht, ein entsprechendes generelles Verbot (mit Ausnahmetatbeständen) zu konstituieren.

Im Anschluss an diese Entscheidung stellte sich die Frage, ob Änderungsbedarf hinsichtlich der einschlägigen Vorschriften der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer bzw. der entsprechend gefassten Richtlinien der Notarkammern (Nr. IX 2. und 3.) besteht. Denkbar wäre etwa eine Streichung der bisherigen Nr. IX 2. aber auch eine Konkretisierung derjenigen Sachverhaltskonstellationen, die im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen notariellen Pflichten (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verbot gewerblichen Verhaltens, stark ein-

geschränktes Werbeverhalten) u. a. problematisch bzw. unzulässig sind.

Der Ausschuss war schließlich der Auffassung, derzeit keine Änderung der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer vorzuschlagen. Die bisherigen Formulierungen in Nr. IX 2. und 3. können in jedem Fall verfassungskonform ausgelegt werden. Eine Klarstellung der Formulierung und etwaige Konkretisierung der Richtlinienempfehlungen soll als Diskussionspunkt dann nochmals aufgeworfen werden, wenn die Richtlinienempfehlungen aus anderen Gründen ohnehin geändert werden müssen.

Mitwirkungsverbote in internationalen Sozietäten

Der Berufsrechtsausschuss befasste sich des Weiteren mit der Anfrage einer Notarkammer, ob die auf berufliche Zusammenschlüsse abstellenden Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 BeurkG nur nationale Berufszusammenschlüsse erfasse oder auch auf grenzüberschreitende Sachverhalte Anwendung finde.

Der Ausschuss vertrat hierzu die Auffassung, dass für eine Beschränkung der Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 BeurkG auf nationale berufliche Zusammenschlüsse weder der Gesetzeswortlaut noch die Entstehungsgeschichte noch der Gesetzeszweck einen Anhaltspunkt geben. Zudem geht § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG vom gleichen Begriff des Berufszusammenschlusses aus wie § 9 Abs. 2 BNotO. Eine Beschränkung von § 9 Abs. 2 BNotO auf nationale berufliche Zusammenschlüsse ist dabei ausgeschlossen. Die Erstreckung der Mitwirkungsverbote auf internationale Zusammenschlüsse stellt den Notar auch nicht vor unerfüllbare Kontrollaufgaben. Vergleichbare Kontrollaufgaben treffen ihn bzw. seine Partner auch und gerade als Rechtsanwalt hinsichtlich etwaiger Interessenkonflikte sowie im Hinblick auf mögliche Strafbarkeit wegen Parteiverrats.

Die Kontrolle der Einhaltung der Mitwirkungsverbote durch die Aufsichtsbehörden ist bei internationalen Berufszusammenschlüssen zwar erschwert. Sie ist jedoch nicht unmöglich, da jedenfalls der Notar dienstrechtlich verpflichtet ist, im Innenverhältnis zu seinen Partnern (im Ausland) sicherzustellen, dass diese auf seine Aufforderung hin die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote an die Aufsichtsbehörde herauszugeben haben (vgl. § 93 Abs. 4 Satz 2 BNotO).

Geltendmachung von notariellen Kostenforderungen durch Rechtsanwälte und Inkassounternehmen

Von Seiten einer Landesjustizverwaltung war eine Länderumfrage zu der Frage eingeleitet worden, ob notarielle Kostenforderungen einem Rechtsanwalt oder einem Inkassounternehmen zur Beitreibung übergeben werden können. Dabei hatte diese Justizverwaltung selbst die Auffassung vertreten, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts zulässig, die Einschaltung eines Inkassounternehmens dagegen nicht möglich sei. Soweit sich die einzelnen Länder zu der Frage geäußert haben, haben sie sich in der Mehrzahl dieser Auffassung angeschlossen.

Nach ausführlicher Erörterung kam der Berufsrechtsausschuss zu dem gleichen Ergebnis. Ausgangspunkt dabei ist, dass die Kostenforderung des Notars (anders als bei anderen Rechtsberatern) öffentlich-rechtlicher Natur und der Notar hinsichtlich ihrer Beitreibung gemäß § 155 KostO privilegiert ist. Diese Beitreibungsprivilegierung kann als höchstpersönliches Recht des Notars nicht an Dritte delegiert werden. Zudem erfordert die Beitreibung einer notariellen Kostenforderung zwingend die Überlassung der Kostenberechnung, worin eine Durchbrechung der notariellen Verschwiegenheitspflicht liegt. Diese Durchbrechung ist auch nach den Grundsätzen der eigenen Interessenwahrung in der Regel nicht gerechtfertigt, soweit dem Notar das Verfahren nach § 155 KostO offen steht.

Gleichwohl scheint eine andere Wertung bei einer Geltendmachung der Kostenforderung durch Rechtsanwälte gerechtfertigt. Hierfür spricht zum einen der Rechtsgedanke aus § 3 Abs. 1 BRAO, nämlich dass sich auch der Notar anwaltlicher Hilfe bedienen können muss, sowie die Regelung in § 49 b Abs. 4 BRAO. Diese Argumente greifen aber umgekehrt bei der Geltendmachung von notariellen Kostenforderungen durch Inkassounternehmen nicht. Auch die satzungsmäßige Verschwiegenheitspflicht der Inkassounternehmen ist ebenso wenig wie eine privatrechtlich vereinbarte Verschwiegenheitspflicht geeignet, die gesetzlich verankerte und nach § 203 StGB strafbewährte Verschwiegenheitspflicht gemäß § 18 BNotO zu ersetzen.

Abschließende Behandlung in der Vertreterversammlung

Die Ergebnisse der Ausschusssitzung werden dem Präsidium sowie der nächsten Vertreterversammlung Anfang Mai dieses Jahres als Arbeitsergebnisse und Beschlussempfehlungen vorgelegt.



EUROPÄISCHE RECHTSENTWICKLUNG

Gegenstand	Rechtsnatur	Stand des Verfahrens	Notarrelevante Regelungen/Stichwort
I. ALLGEMEINES			
1. Vertrag von Nizza	Staatsvertrag der EU-Mitgliedstaaten	beschlossen beim EU-Gipfel in Nizza am 8./9.12.00 Zustimmung des Parlaments noch erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Stimmengewichtung im Rat sowohl für die Union der 15 als auch für künftige Union der 27 • Mehrstufiges Abstimmungsverfahren im Rat (Stimmenmehrheit und Staatenmehrheit erforderlich, bei qualifiziertem Mehrheitserfordernis zusätzlich Bevölkerungsquote)
2. Erweiterung der Union	Mitteilung der EU-Kommission „Agenda 2000 - Eine stärkere und erweiterte Union“ KOM (97)-2000-C4-0371/97 Strategiepapier der Kommission vom 8.11.00 über die Erweiterung sowie Berichte über die Fortschritte in den Kandidatenländern	beschlossen am 15.7.97	Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten; Beitrittskandidaten der ersten Gruppe: Ungarn, Polen, Estland, Tschechien, Slowenien, Zypern; alle Kandidaten besitzen ein lateinisches Notariat
3. Grundrechtscharta	Entwurf des Präsidiums vom 28.7.00 CHARTE 4422/00	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Kommission vom 11.10.00 zum Status der Grundrechtscharta der Europäischen Union; KOM (00) 644 endg. • (Unverbindliche) Verabschiedung der Grundrechtscharta beim Gipfel von Nizza am 8./9.12.00 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundrecht auf freie Berufswahl und Arbeit in jedem Mitgliedstaat • Grundrecht auf Rechtsberatung
II. BERUFSRECHTE			
1. Erleichterung der Niederlassung von Rechtsanwälten	RL 98/5/EG des EP und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde; ABl. L 77 v. 14.3.98, S.36	<ul style="list-style-type: none"> • verabschiedet am 16.2.98 • in Kraft getreten am 14.3.98 • Antrag Luxemburgs auf Nichtigerklärung vom EuGH abgewiesen (Urt. vom 7.11.00, Rs. C-168/98) • Umsetzung in nationales Recht bis spätestens 14.3.2000 • Gesetz zur Umsetzung von RL der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte vom Deutschen Bundestag am 4.2.00 verabschiedet (BR-Drs. 65/00; Gesetzentwurf der BReg BT-Drs. 14/2269) 	Recht auf dauerhafte Niederlassung und Berufsausübung im Aufnahmestaat unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung bzw. auf erleichterte Eingliederung in den Berufsstand des Aufnahmestaates; Diplomanerkennung bleibt daneben möglich; Aufhebung des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit für die Zulassung zur Patentanwaltschaft
2. Bekämpfung der Geldwäsche	RL 91/308/EWG v. 10.6.91 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 166 v. 28.6.91, S. 77	umgesetzt durch Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) v. 25.10.93, BGBl. I, S. 1770	Beurteilung durch Kontaktausschuss auf EU-Ebene, ob Verdachtmeldepflicht auf bestimmte Berufsgruppen, darunter Notare, ausgeweitet werden muss
	RL-Vorschlag zur Änderung der RL 91/308/EWG vom 19.7.99, ABl. C 177 E/14	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der 1. Lesung des EP am 5.7.00 • politische Einigung am 29.9.00 • Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30.11.00 (Abl. C 36/24) • EP-Ausschuss für Freiheiten und Rechte der Bürger soll am 20.3. beschließen (Berichtsentwurf für 26./27.2. angekündigt) • EP-Plenum für April, Verabschiedung im ECOFIN-Rat für 5.6.01 geplant 	<ul style="list-style-type: none"> • Verdachtmeldepflicht für rechtsberatende Berufe • Ausnahmeverbehalte für „Klärung der Rechtslage“ und Vertretung in Gerichtsverfahren. Berufskammern können als Adressaten der Meldepflicht vorgesehen werden
III. SCHULD- UND LIEGENSCHAFTSRECHT / VERBRAUCHERSCHUTZRECHT			
1. Gebrauchsgüterkauf u. Kundendienst	RL 99/44/EG des EP und des Rates über „bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ vom 25.5.99 ABl. L 171/12	Frist für die Umsetzung in nationales Recht bis 1.1.02	Vereinheitlichung des Gewährleistungsrechts für den Kauf von Verbrauchsgütern; zweijährige Gewährleistungsfrist
2. Distanzgeschäfte	RL über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag der Kommission v. 14.10.98; ABl. C 385 v. 11.12.98, S.10 • Legislative Entscheidung des Parlaments v. 5.5.99 • Geänderter Kommissionsvorschlag vom 23.7.99, ABl. C 177 E 21 • StN des Europäischen Parlaments, 1. Lesung, ABl. C 279 vom 1.10.99, • Parlament führt derzeit 2. Lesung durch • Schwedischer Kompromissvorschlag vom 9.1.01 (Arbeitsunterlage CONSOM/01/01) • politische Einigung für den Binnenmarktrat am 12.3.00 vom schwedischen Ratsvorsitz angestrebt 	<ul style="list-style-type: none"> • 30-tägige Widerrufsfrist • Streit in der Ratsgruppe: Minimalharmonisierung (Mehrheit der Mitgliedstaaten, schwedischer Vorsitz) oder Maximalharmonisierung (Kommission, EP und UK) • Ausnahmeverbehalt für Darlehen zur Immobilienfinanzierung, insbesondere bei Grundpfandrechtssicherung im Detail umstritten
3. Zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte	Grünbuch der Kommission betreffend die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Kommission „Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999- 2002“ Erweiterung des Anwendungsbereichs der RL 85/374/EWG auf fehlerhafte Dienstleistungen • Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Grünbuch 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglicherweise Folgewirkungen für das umstrittene Projekt europäischer Regelungen zur Dienstleistungshaftung • Kommission plant Konsultation und Studie über statistische und ökonomische Auswirkungen der Dienstleistungshaftung

Gegenstand	Rechtsnatur	Stand des Verfahrens	Notarrelevante Regelungen/Stichwort
	Bericht der Kommission über die Anwendung der RL 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte KOM (00) 893 vom 31.1.01		<ul style="list-style-type: none"> • Kommission plant Grünbuch über Alternativen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten (ADR) und ein Arbeitspapier über die Rückerstattung von Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Ferner sind Initiativen zur Erleichterung von Gruppenklagen für Verbraucher und zur Definition des auf außervertragliche Verpflichtungen anzuwendenden Rechts geplant
4. Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	RL 93/13/EWG vom 5.4.93 Bericht der Kommission über die Anwendung der RL; KOM (00) 248 v. 27.4.00		Ggf. Überarbeitung der RL
5. Haustürgeschäfte	Bericht der Kommission über die Bewertung der RL 85/77 über den Abschluss von Haustürgeschäften	Fortschrittsbericht soll im Binnenmarkt am 5.6. 01 vorgelegt werden	Ggf. Überarbeitung der RL
6. Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor	Mitteilung der Kommission KOM (00) 888 v. 29.12.00		Die Kommission will rechtliche Hindernisse für grenzüberschreitende Dienstleistungen beseitigen, sowohl durch Beschleunigung bisheriger als auch durch Erarbeitung neuer Initiativen.

IV. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

1. Grenzüberschreitende Sitzverlegung	RL (14. gesellschaftsrechtl. RL)	Vorentwurf der EU-Kommission v. 20.4.97	Grenzüberschreitende Sitzverlegung mit Unternehmenskontinuität wird möglich
2. Grenzüberschreitende Fusion	RL (10. gesellschaftsrechtl. RL)	<ul style="list-style-type: none"> • neuer Entwurf angekündigt • Grünbuch KOM (96) 19 endg. vom 31.1.96 • GD Wettbewerb legt eine Bekanntmachung mit Vorschlägen für ein vereinfachtes Verfahren zur Anmeldung vor. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichung grenzüberschreitender Umwandlungen • Senkung der Umsatzschwellenwerte für obligatorische Anmeldungen • Vermeidung von Mehrfachanmeldungen
3. Übernahmeangebote	RL (13. gesellschaftsrechtl. RL) Anhörng zum Gesetzesentwurf eines deutschen Übernahmegesetzes am 25.7.00 im Bundesfinanzministerium	<ul style="list-style-type: none"> • geänderter Vorschlag der Kommission vom 11.11.97; Abl. C 378 v. 13.12.97, S. 10 • Arbeitsdokument über den Vorschlag für eine 13. RL des EP und des Rats auf dem Gebiet d. GesellschaftsR über Übernahmeangebote vom 17.4.00 • Gemeinsamer Standpunkt vom 19.6.00 • Änderungsanträge vom EP in 2. Lesung abgelehnt (Bericht PE 294.900) • Vermittlungsverfahren zwischen Rat und EP soll bis Mai abgeschlossen werden • Paralleles Gesetzgebungsverfahren in D, Referentenentwurf für das deutsche Durchführungsgesetz Ende 2000 erwartet 	Strittige Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtangebot an restliche Aktionäre bei Erreichen der Kontrollmehrheit • Anwendbarkeit des Rechtes der Zielgesellschaft oder des Aktienhandels • Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde Beobachtung
4. Europäische Aktiengesellschaft	VO des Rates	<ul style="list-style-type: none"> • geänderter Vorschlag der KOM vom 28.5.98 • politische Einigung auf dem Gipfel von Nizza und auf dem Arbeits- und Sozialrat am 20.12.00 • EP-Plenarbeschluss nach halbjähriger Beratungszeit erwartet • Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 20./21.03.01 • Umsetzung bis In-Kraft-Treten 2004 Berichterstatter des Rechtsausschusses: H.P. Meyer 	Transnationale Gesellschaftsform; Regelungen zum Gesellschaftsstatut und zur Mitbestimmung (deutsches Modell); bzgl. Kapitalaufbringung und -erhaltung Verweis auf das jeweilige nationale Recht

V. FAMILIEN- UND ERBRECHT

Übereinkommen zur Anerkennung eherechtl. Entscheidungen („Brüssel II“)	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsvertrag der EU-Mitgliedstaaten; Abl. C 221 v. 16.7.98, S.1 • Berichtigung des Rechtsaktes; Abl. C 125 v. 6.5.99, S.19 • VO über die Zuständigkeit u. die Anerkennung u. Vollstreckung v. Entscheidungen in Ehesachen u. in Verfahren betr. die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29.5.00 	In-Kraft-Treten am 1.3.01	Gegenseitige Anerkennung von Scheidungs- u. Sorgerechtsentscheidungen
--	--	---------------------------	---

VI. VERFAHRENSRECHT

1. Effizientere Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der EU	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der EU-Kommission KOM (97) 609 endg. • Überarbeitung des Übereinkommens von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 • Vorschlag für eine VO des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel II) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtsentwürfe der Abgeordneten Diana Wallis vom 14.12.99 und 13.4.00 • Annahme des zweiten Berichts durch EP am 21.9.00 • Geänderter Vorschlag der Kommission vom 26.10.00; KOM (2000) 689 endg. • Politische Einigung JI-Rat am 30.11. Ratsbeschluss am 22.12.00 • VO Nr. 44/01 im Abl. L 12 v. 16.1.01 veröffentlicht • In-Kraft-Treten am 1.03.02 	<ul style="list-style-type: none"> • automatische Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und notariellen Urkunden • Vollstreckbarerklärung durch Gericht oder Notar
--	--	--	---

Gegenstand	Rechtsnatur	Stand des Verfahrens	Notarrelevante Regelungen/Stichwort
	Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; Abl. C 12 v. 15.1.00, S. 1 ff.	Fünf Jahre nach der Verabschiedung des Programms wird die Kommission Bericht über seine Umsetzung vorlegen	Ziel: Abschluss des Maßnahmenprogramms durch generelle Abschaffung des Exequaturverfahrens
3. Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes von Verbraucherinteressen	RL des EP und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen; Abl. L 166 v. 11.6.98, S. 51	<ul style="list-style-type: none"> • verabschiedet am 19.5.98 • in Kraft getreten am 1.7.98 • Umsetzung in nationales Recht bis 1.1.01 • Referentenentwurf v. 31.5.99 (s. III 2. zur Umsetzung der FernabsatzRL) 	<ul style="list-style-type: none"> • europaweite Einführung umfangreicher Verbandsklagerechte in Verbrauchersachen • Einführung eines allg. Verbandsklagerechts (§ 22 AGBG neu)
4. Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Streitbeilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind; Abl. L 115 v. 17.4.98, S.31 • Entschließung des Rates vom 25.5.00 über ein gemeinschaftweites Netz einzelstaatlicher Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten • Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen; KOM (00) 592 • Vereinbarung über ein grenzübergreifendes außergerichtliches Netzwerk zur Behandlung von Beschwerden für Finanzdienstleistungen im europäischen Wirtschaftsraum 	verabschiedet am 30.3.98 (Abl. C 155 v. 6.6.00)	<p>Aufforderung an Berufs- u. Verbraucherorganisationen sowie die Mitgliedstaaten, entsprechende Verfahrensordnungen zu entwickeln</p> <p>Das sog. EEJ-NET (Extra-Judicial Network) dient zu Unterstützungs- und Informationszwecken. Nationale Streitbeilegungsinstanzen der einzelnen MGs sind dem abgeschlossen.</p> <p>Das sog. FIN-NET ist das erste europäische ADR-Netz (Alternative Dispute Regulation), das von der Kommission in Ergänzung EEJ-NET lanciert wurde. Ihm sind auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mehr als 35 nationale Einrichtungen abgeschlossen, die speziell für Finanzdienstleistungen zuständig sind, z.B. Schlichtungsstellen von Banken und Versicherungen</p>
VII. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR			
1. Elektronische Signatur	Mitteilung der Kommission über „Sicherheit und Vertrauen in elektronische Kommunikation - Ein europäischer Rahmen für digitale Signaturen und Verschlüsselung“	<ul style="list-style-type: none"> • von der EU-Kommission beschlossen am 8.10.97 KOM (97) 503 endg. • vom Rat angenommen am 1.12.97 	Trennung von digitaler Signatur u. Verschlüsselung; Inanspruchnahme der Regelungskompetenz für die digitale Signatur und ihre binnenmarktrelevanten Rechtsfolgen
	RL des EP und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen	<ul style="list-style-type: none"> • RL über „gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen“ Abl. L 13 am 18.1.00 in Kraft getreten • Umsetzung durch Novellierung des deutschen Signaturgesetzes, im parlamentarischen Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer qualifizierten elektronischen Signatur ohne Genehmigungspflicht der Zertifizierungsstellen • Mitgliedstaaten können freiwillige Akkreditierungsverfahren anbieten • Verbot der Diskriminierung ggü. Schriftform • Haftungsgrundsätze
2. Elektronischer Geschäftsverkehr	RL des EP und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung am 8.6.00 • In Kraft getreten am 17.7.00 (Abl. L 178, S.1) • Umsetzung in nationales Recht vor dem 17.1.02 • Umsetzung teilweise durch Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, teilweise durch Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr (Arbeitspapier BMJ/BMWi vom 1.12.00) 	<ul style="list-style-type: none"> • Notare bei hoheitlicher Tätigkeit ausgenommen • Mindestinformationspflichten der Diensteanbieter • Nichtdiskriminierung elektronischer Verträge, Ausnahme u.a. bei Beurkundungszwang
VIII. AUS- UND FORTBILDUNG			
Programm Grotius	<ul style="list-style-type: none"> • Beschl. d. Rates über eine Gemeinsame Maßnahme • Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2000 (Abl. C 12 v. 15.1.00, S. 17) • Vorschlag für eine VO des Rates zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts vom 6.9.00 KOM (00) 516 final 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschl. am 28.10.96 Abl. L 287 v. 8.11.96, S. 3 • Annahme der VO Anfang 2001 geplant; anschließend Veröffentlichung des Jahresprogramms und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Förderung von Austauschprogrammen u. Praktika, Aus- u. Fortbildung, Veranstaltung von Begegnungen, Studien u. Forschungen für alle Rechtsberufe, auch Notare • Teilnahmemodalitäten bei BNotK verfügbar

DNotV-Tagung „Amtstätigkeit und Dienstleistung“

2. Tagung Berufspolitik des DNotV am 26./27. Januar 2001 in Wiesbaden

Am 26./27. Januar 2001 fand in Wiesbaden unter reger Beteiligung von Notaren aller Notariatsverfassungen die 2. Tagung Berufspolitik des DNotV, diesmal unter dem Titel „Amtstätigkeit und Dienstleistung“, statt. Der Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten des DNotV, Herrn Notar Dr. Zimmermann, Köln, folgten mehrere

Themenschwerpunkte mit jeweils zwei Eingangreferaten und anschließender Diskussion.

Die einzelnen Themenkomplexe standen unter den Titeln „Notarielle Amtstätigkeit und Rechtsbesorgungsmarkt“, „Anforderung an notarielle Tätigkeiten aus Sicht der Klienten“, „Ausbau notarieller Dienstleistungen: Chance oder Verwässerung der Kernkompetenz“ sowie „Qualitätsmanagement im Notariat“. Als Referenten traten dabei nicht nur fachkundige Notarkollegen, sondern auch außenstehende Experten auf, die einen Blick über den eigenen Tellerrand hinaus erlaubten.

Dass die gewählten Themen von größter Aktualität waren und den „Nerv“ der an der Zukunft des Notarberufs interessierten Kollegen trafen, bewies nicht nur die hohe Zahl der Teilnehmer sondern auch deren aktive Mitwirkung an den Diskussionen. Eine Erkenntnis zog sich dabei wie ein roter Faden durch die gesamte Veranstaltung, nämlich die Tatsache, dass zwar zwischen „Amtstätigkeit“ und „Dienstleistung“ ein Spannungsverhältnis besteht, welches es ständig neu auszuloten gilt, dass die beiden Gegenpole aber auch keinen unvereinbaren Widerspruch darstellen, sondern sich durchaus ergänzen können.